

Statuten der Jungfreisinnigen Biel-Seeland

Vom 8. August 2019

Die Hauptversammlung der Jungfreisinnigen Biel-Seeland vom 8. August 2019 beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wesen und Zweck

¹Die Partei Jungfreisinnige Biel-Seeland, nachfolgend Partei genannt, steht als solche allen Personen aller Bevölkerungskreise offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen.

²Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Ihr Zweck ist es, eine Politik zu entwickeln, welche die Grundrechte achtet und fördert, die Freiheit des einzelnen stärkt, auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative sowie Solidarität setzt und die Nachhaltigkeit achtet. Die Politik der Partei richtet sich an den Werten Freiheit, Gemeinsinn und Fortschritt aus.

Art. 2 Rechtsform

¹Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Sitz der Partei ist der Wohnort eines Mitglieds des Präsidiums.

Art. 3 Name

¹Die Partei führt den Namen:

- a. Jungfreisinnige Biel-Seeland (JF BiS)
- b. Jeunes Libéraux-Radicaux Bienne-Seeland (JLR BiS)

Art. 4 Aufbau der Partei

Die Partei besteht aus ihren Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Sympathisanten und Gönnern.

Art. 5 Verwendung der Sprachformen

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf sämtliche binären und nicht binären Geschlechtsformen.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

Art. 6 Erwerb

¹Mitglieder der Partei sind:

- a. Alle Mitglieder der Partei
- b. Alle Ehrenmitglieder

²Ausnahmeregelungen trifft der Vorstand

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

¹Der Ausschluss von Mitgliedern der Partei bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

²Das betroffene Mitglied kann bei der Schiedskommission gegen den Entscheid der Mitgliederversammlung betreffend eines Ausschlusses Rekurs einlegen.

³Die Schiedskommission besteht aus dem Präsidenten der Kantonalpartei, einem Sektionsmitglied ausgewählt durch das betroffene Mitglied und einem Sektionsmitglied, ausgewählt durch die Sektion.

Art. 8 Mitgliedschaft nahestehender Organisationen

Die Partei kann Organisationen (wie z.B. Frauenbewegungen, Gruppe Service Public, Fachorganisationen etc.) bezeichnen, deren Mitgliedschaft auch jene in der Regionalsektion nach sich zieht.

Art. 9 Unvereinbarkeit

¹Wer einer politischen Gruppierung oder Organisation angehört, deren Ziele jenen der Partei zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Partei sein.

²Wer wider den Werten der Partei handelt, kann aus dieser ausgeschlossen werden.

Art.10 Pflichten und Rechte der Mitglieder

¹Die Mitglieder wirken an der Parteiarbeit mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Statuten an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in die Parteiorgane wählen zu lassen.

²Jedes Parteimitglied hat namentlich das Recht:

- a. Dem Vorstand Anträge zu stellen
- b. An Urabstimmungen teilzunehmen, an denen alle Mitglieder im schriftlichen Verfahren (digital) befragt werden.

³Es können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden.

Art. 11 Sympathisanten

¹Sympathisant kann sein, wer sich zu den in Art. 1 beschriebenen Grundsätzen bekennt.

²Sympathisanten verfügen über beratende Stimme und Antragsrechte, haben jedoch kein Wahlrecht.

Art. 12 Supporter

¹Als Supporter gelten Personen, welche den Jungfreisinnigen Biel-Seeland nahestehen und dienen der finanziellen, sowie ideellen Unterstützung.

²Supporter haben die gleichen Rechte wie Sympathisanten.

³Supporter bezahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von CHF 100..

Art. 13 Mitgliederdatenbank

¹Eine Zentrale Mitgliederdatenbank wird durch die Kantonalpartei geführt, um die Mitglieder rasch über die Politik, sowie Aktivitäten der Partei auf Kantonsebene zu informieren.

²Die Sektion stellt der Kantonalpartei alle für das Führen der Mitgliederdatenbank notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Kantonalpartei ist berechtigt, in Absprache mit der Sektion, die Daten zwecks Information an alle Mitglieder und Sympathisanten zu aktuellen politischen Fragen und Geschehnissen zu verwenden.

³Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Abschnitt: Die Organe

Art. 14 Parteiorgane

Die Organe sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 15 Die Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den einzelnen Mitgliedern der Partei zusammen.

²Jedes anwesende Parteimitglied hat eine Stimme.

Art. 16 Funktion und Befugnisse der MV

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei und hält ihre ordentliche Hauptversammlung in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres ab.

²Der MV stehen im Rahmen der HV namentlich folgende Befugnisse zu:

- a. Beschliesst über Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramm;
- b. Wählt:
 - a. Den Präsidenten;
 - b. Zwei Vizepräsidenten;
 - c. Bis zu 7 Beisitzen in den Vorstand;
 - d. Die Revisionsstellen
- c. Nimm Stellung zu Grundsatzfragen und zu wichtigen politischen Fragen
- d. Traktandiert verspätete Anträge gemäss Art. 18
- e. Beschliesst über zu ergreifende kommunale und regionale Initiativen und Referenden
- f. Genehmigt das Protokoll
- g. Nimmt den Jahresbericht des Vorstandes zur Kenntnis
- h. Nimmt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab
- i. Erteilt den Organen der Partei die Décharge
- j. Beschliesst das Budget
- k. Beschliesst über die Revision der Statuten
- l. Beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
- m. Beschliesst über die Durchführung von Urabstimmungen
- n. Ernennt Ehrenmitglieder
- o. Nominiert Kandidaten gemäss Art. 30
- p. Nominiert Kandidaten für die Listen der Wahlen, die in den Zuständigkeitsbereich der Sektion fallen.

³Ein Co-Präsidium, bestehend aus zwei Präsidenten und einem Vizepräsidenten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

⁴Für folgende Befugnisse ist eine zwei-drittel Mehrheit erforderlich:

- a. Art. 16 Abs. 2 lit. d
- b. Art. 16 Abs. 2 lit. e
- c. Art. 16 Abs. 2 lit. k
- d. Art. 16 Abs. 2 lit. n

Art. 17 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

²20 Tage vor der MV verschickt der Vorstand schriftlich (digital) eine erste Einladung mit der vorläufigen Traktandenliste, seinen Anträgen und allfälligen Dokumenten an die Mitglieder.

³Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt aus Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen von 5 Mitgliedern.

⁴Sofern dringende Geschäfte vorliegen, kann der Vorstand eine ausserordentliche MV einberufen. Ferner ist eine ausserordentliche MV einzuberufen, wenn ein Fünftel aller in der MV stimmberechtigten Personen dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss sie nach Einreichung des Antrages innert 30 Tagen stattfinden.

Art. 18 Information

Die Mitglieder werden durch den Vorstand über die in die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallenden Geschäfte informiert. Die Informationen können über den elektronischen Weg verteilt werden.

Art. 19 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen grundsätzlich zehn Tage vor der Versammlung zuhanden des Präsidenten eingereicht werden. Anträge, welche später eintreffen, gelten als verspätete Anträge, gleiches gilt für Saalanträge.

Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Dem Präsidenten
- b. Zwei Vizepräsidenten
- c. Bis zu sieben Beisitzern

²Der Vorstand kann temporär zusätzliche Parteimitglieder oder Experten an die Vorstandssitzungen einladen. Diesen Mitgliedern können spezifische Aufgaben übertragen werden. Sie haben im Vorstand eine beratende Stimme.

³Das Präsidium und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Ein Mitglied, das ein zurücktretendes Mitglied ersetzt, wird im selben Moment wie die anderen Mitglieder wiedergewählt.

⁴In den Vorstand sind nur Personen wählbar, welche Mitglied der Sektion sind.

⁵Wiederwahlen sind zulässig

⁶Der Vorstand konstituiert sich selbst. Auf eine ausgeglichene Zusammensetzung wird geachtet.

Art. 21 Funktion und Befugnisse

¹Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. Die Durchführung der MV-Beschlüsse
- b. Die Behandlung aktueller politischer Geschäfte
- c. Das Verabschieden von Vernehmlassungsantworten
- d. Öffentliche Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen
- e. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- f. Die Koordination der Tätigkeiten der Partei mit denjenigen der regionalen Partei der FDP, der Jungfreisinnigen Kanton Bern, den nahestehenden Organisationen sowie interner Organe
- g. Die Kontakte zu anderen Parteien auf regionaler Ebene
- h. Die Auftragserteilung an die Arbeitsgruppen

²Der Vorstand kann Ressorts bilden. Er regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

³Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen.

⁴Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugeordnet sind.

Art. 22 Einberufung

¹Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

²Die Traktanden für die Vorstandssitzungen werden den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form sieben Tage im Voraus mitgeteilt.

³Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds ist ausgeschlossen.

⁴Eine Sitzung wird durch den Präsidenten einberufen oder wenn dies eine Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder verlangen.

Art. 23 Gültigkeit von Beschlüssen

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Ist an einer Sitzung nicht mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend, können Beschlüsse nur gültig gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder zustimmen.

³Der Vorstand ist in Ausnahmefällen (z.B. Dringlichkeit) berechtigt, Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (z.B. via E-Mail) zu fassen. Ein Zirkulationsbeschluss wird auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten durchgeführt. Der Präsident setzt eine angemessene Antwortfrist. Nichtantworten gilt als Stimmenthaltung. Der Beschluss ist gültig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgegeben oder mindestens vier Vorstandsmitglieder zustimmen. Über den Zirkulationsbeschluss wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Art. 24 Information

Der Vorstand informiert Partei und Öffentlichkeit in geeigneter Form über seine Beratungen und Entscheidungen.

Art. 25 Der Parteipräsident

¹Der Parteipräsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

²Im Verhinderungsfall wird er durch einen oder beide Vizepräsidenten vertreten.

³Der Parteipräsident muss im Wahlkreis Biel-Seeland wohnhaft sein.

⁴Der Parteipräsident hat Einsitz in die Sektionspräsidentenkonferenz der JFBE. Im Verhinderungsfall kann er vertreten werden.

Die Revisionsstelle**Art. 26** Die Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern ohne Parteiämter auf regionaler Ebene oder einer unabhängigen Revisionsgesellschaft.

²Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie verfasst jährlich einen Bericht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

³Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands gewählt und konstituiert sich selbst. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder oder die Revisionsgesellschaft sind wiederwählbar.

4. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen**Art. 27** Abstimmungen

¹Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

²Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³Auf Verlangen eines Fünftels aller anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

⁴In einer geheimen Abstimmung gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

⁵Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dabei gelten die vorangehenden Bestimmungen analog.

Art. 28 Wahlen

¹Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.

²Ist bei Wahlen die Zahl der zu vergebenden Sitze kleiner als die Zahl der Kandidaten, muss die Wahl geheim erfolgen. Gleiches gilt für die Nominierung für kommunale Parlamente.

³Ein Fünftel der Anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen verlangen.

⁴Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen für das absolute Mehr nicht mitgezählt.

⁵Wird im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so scheidet bei den darauffolgenden Wahlgängen der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.

⁶Bei Stimmgleichheit von zwei verbleibenden Kandidaten erfolgen zwei weitere Wahlgänge. Erreicht kein Kandidat ein absolutes Mehr, entscheidet das Los. Bei mehr als zwei Kandidaten entscheidet das Los über den ausscheidenden Kandidaten.

Art. 29 Nominationen

¹Nominationen sind Wahlen, bei denen Mitglieder der Partei für Wahllisten der FDP, Die Liberalen Biel-Seeland oder anderen regionaler Parteien und Parteibündnisse vorgeschlagen werden.

²Das Nominationsverfahren läuft folgendermassen ab:

- a. Der Vorstand schreibt die Möglichkeit für einen Platz auf solch einer Liste bis spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung aus.
- b. Der Vorstand bestimmt gleichzeitig eine unabhängige Kommission, welche die Eignung der Kandidierenden überprüft und einen Bericht zuhanden der Wahlversammlung verfasst. Die unabhängige Kommission kann ein Hearing innerhalb von 20 und 10 Tagen vor der Wahlversammlung einberufen.
- c. Der Vorstand informiert 10 Tage vor der Wahlversammlung über die definitiv gemeldeten Kandidaturen. Später gemeldete Kandidaturen und Saalkandidaturen sind nicht ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Finanzen**Art. 30** Ausgabendeckung

Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:

- a. Die Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der FDP
- c. Besondere Finanzaktionen
- d. Sponsoring für Anlässe und besondere Aktionen
- e. Freiwillige Zuwendungen
- f. Vermögenserträge

Art. 31 Haftung

Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 32 Unterschriftskompetenz

Für sämtlichen Überweisungen von Parteigeldern ist die Doppelunterschrift Kassier/Präsident notwendig

5. Abschnitt: Auflösung der Jungfreisinnigen Biel-Seeland**Art. 33** Auflösung und deren Folgen

¹Die Auflösung der Partei kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

²Die Auflösung kann nur mit einem qualifizierten Mehr von einer drei-viertel Mehrheit beschlossen werden.

³Kann sich die Auflösungsversammlung nicht über die Verwendung der Aktiven einigen, gehen die Aktiven an die Jungfreisinnigen Kanton Bern mit der Auflage, diese für eine neue liberale Jugendorganisation in der Region Biel-Seeland zu verwenden.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 34** Verhältnis zu früheren Statuten und Inkrafttreten

¹Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen.

²Die vorliegenden Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

³Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 8. August 2019 angenommen und treten am Sonntag, dem 1. September 2019 in Kraft.

Der Präsident

Simon Leray